

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.11.2018 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

Anwesende: Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner
Vorsitzender-Stellvertreter Alfons Jehle
Gemeinderäte Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Andreas Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Ersatzmitglied Herta Siegele

Entschuldigt: Wilhelm Siegele

Schriftführer: Richard Pfeifer

Dauer: 19.00 – 22.40 Uhr

Tagesordnung:

01. Änderung Bebauungsplan A59/E1 Untermühl 3 (Hotel Sunshine)
02. Einspruch betreffend Verordnung Kettenpflicht Teilbereiche Gemeindestraßen
03. Verordnung Kurzparkzonenregelung Parkdeck Diasbach
04. Anfrage Pizzeria Bella Vista – Aufbau Außenterrasse
05. Dienstbarkeitsvertrag Tiwag für Einbau 36 kV-Leitung im öffentlichen Gut
06. GGAG Waldgemeinschaft Kappl-See – Einräumung Dienstbarkeit für 36 kV-Leitung Gp. 7737/1
07. Änderung Richtlinien Mietzinsbeihilfe
08. Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2019
09. Anträge, Anfragen und Allfälliges
10. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

E r l e d i g u n g - B e s c h l u s s f a s s u n g

Zu 01.) Änderung Bebauungsplan A59/E1 Untermühl 3 (Hotel Sunshine):

Andreas Jäger möchte das Hotel Sunshine erweitern und am benachbarten Grundstück beabsichtigt sein Sohn die Errichtung eines Wohnhauses. Um dies entsprechend der vorgesehenen Planung durchführen zu können, ist die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes (an Stelle des bestehenden) erforderlich.

Beschluss:

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 25.07.2002, Punkt 9 Abs. 2, mit dem der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „A59/E1 Untermühl 3 Jäger“ erlassen wurde, wird aufgehoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Pro Alp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B124 Untermühl 6“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B124/E1 Untermühl 6 – Hotel Sunshine“, Zahl KAP\18011\ beb-plan, durch vier Wochen hindurch, vom 23.11.2018 bis 24.12.2018, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 02.) Einspruch betreffend Verordnung Kettenpflicht Teilbereiche Gemeindestraßen:

Den Beschluss des Gemeinderates vom 31.10.2018, bei Schneefall u. a. im Bereich Wiese-Bach Kettenpflicht zu verordnen, hat ein Großteil der Bewohner der Weiler Bach und Wiese beeinsprucht und darauf hingewiesen, dass die Straße in den letzten Jahren keine Änderung im schlechten Sinn erfahren habe (wurde im oberen Bereich sogar entschärft) und für das Kettenmontieren kein Platz zur Verfügung stehe. Da viele die Strecke auch benützen, um die Weiler Sinsen bis Ulmich zu erreichen, wäre das Montieren eines Hinweisschildes bei der Abzweigung von der B188, dass die genannten Weiler über Ulmich bzw. Kappl zu erreichen sind, sinnvoll. Weiters wurden beim Bürgermeister und den Gemeinderäten in Bezug auf den Beschluss zur geplanten Kettenpflicht mehrfach auch von Bewohnern anderer Weiler nachgefragt bzw. beantragt, keine Kettenpflicht auf den genannten Teilbereichen zu verordnen. Der Bürgermeister hat im Vorfeld auch bei Versicherungen bezüglich allfälliger Deckungsaus-schlüsse nachgefragt, die aber bei Missachtung jedenfalls bei der Haftpflicht nicht zum Tragen kommt. Laut Bürgermeister Ladner geht es bei der Verordnung einer Kettenpflicht auch um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf den Straßen, weshalb die Kettenpflicht auf den in der Gemeinde liegenden Landesstraßen schon seit Jahren verordnet wird. Auf den Steilbereichen wie beim Hotel Edelweißschlössl wird man laut Bürgermeister daher auf jeden Fall eine Regelung (Kettenpflicht o.Ä.) festlegen müssen. Nach ausgiebiger Diskussion mit den aus dem Weiler Wiese und auch anderen Weilern zahlreich erschienenen MitbürgerInnen stimmt der Gemeinderat nochmals schriftlich darüber ab, ob in den vorgesehenen Teilbereichen der Gemeindestraßen eine Kettenpflicht eingeführt werden soll oder nicht. Dabei sprechen sich 9 dagegen und 6 dafür aus.

Beschluss:

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 31.10.2018, Punkt 5, gefasste Beschluss betreffend Verordnung einer Kettenpflicht wird aufgehoben und keine Kettenpflicht verordnet. Für den Teilbereich Hotel Edelweißschlössl gilt es, in Bezug auf die Sicherheit in Abstimmung mit der BH Landeck eine entsprechende Regelung zu treffen bzw. zu verordnen.

Zu 03.) Verordnung Kurzparkzonenregelung Parkdeck Diasbach:

Am Parkdeck Diasbach gilt in der Zeit vom 20.12. bis 20.04. des darauf folgenden Jahres in der Zeit von 03.00 bis 06.00 Uhr ein generelles Halte- und Parkverbot, und in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr eine

Kurzparkregelung für 3 Stunden. Hierzu gibt es wohl die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse, jedoch ist die Regelung nie korrekt verordnet worden. Dies sollte laut Bürgermeister auf Veranlassung der BH Landeck dringend erfolgen.

Beschluss:

*Der Gemeinderat erlässt für das Parkdeck Diasbach folgende **Verordnung**:*

„Gemäß § 43 (1) lit. b Zif. 1 StVO i.V.m. § 94d StVO 1960, BGBl. 159/1960 i. d. g. F., verordnet die Gemeinde Kappl auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.11.2018 wie folgt:

§ 1

Halte- und Parkverbotszone nach § 24 Abs. 1 StVO im Bereich Parkdeck Diasbach gemäß dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 2

Kurzparkzone nach § 25 Abs. 1 StVO im Bereich Parkdeck Diasbach gemäß dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 3

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch:

Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a) Zif. 13b i.V.m. Zif. 11a „Halte- und Parkverbotszone“ sowie Zif. 13d „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln nach § 54 StVO 1960 „in der Zeit von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr“ (Halte- und Parkverbotszone) sowie „von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr“, „Parkdauer von 3 Stunden“ (Kurzparkzone), jeweils mit rückseitiger Aufhebung, jeweils an den beiden Standorten im einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.“

Zu 04.) Anfrage Pizzeria Bella Vista – Aufbau Außenterrasse:

Den Pächtern der Pizzeria Bella Vista wurde seitens der Gemeinde (GR-Sitzung 26.04. d. J.) zugesagt, die im Kurvenbereich liegende Terrasse anzuheben und mit einer Brüstung zu versehen, was auch erfolgt ist. Nunmehr haben sie bei der Gemeinde um Genehmigung angesucht, die Terrasse mittels Markise überdachen zu können, um allenfalls auch im Winter dort Gäste bewirten zu können. Dazu muss vorab die Zustimmung der Gemeinde als Besitzer der Terrassenfläche erfolgen und in Folge sind dann auch die weiteren behördlichen Genehmigungen vom Betreiber einzuholen. Zudem muss laut Bürgermeister die Ausführung der geplanten Markise vorerst noch mit der Landesstraßenverwaltung abgeklärt werden.

Beschluss:

Den Pächtern des Restaurants „Bella Vista“ in Kappl 300 wird die Genehmigung erteilt, die südlich (im Kehrenbereich der Landes- bzw. Gemeindestraße) liegende Terrasse, die ihnen mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2015 vermietet wurde, mit einer Markise zu überdachen. Falls diese nicht mehr benötigt werden sollte, müssen alle von den Pächtern ausgeführten Anlagenteile ersatzlos entfernt werden und die Terrasse ist im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Dazu ist eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag ergänzend aufzunehmen.

Zu 05.) Dienstbarkeitsvertrag Tiwag für Einbau 36 kV-Leitung im öffentlichen Gut:

Die Tiwag verlegt zur Netzverstärkung Kappl-Ischgl ein neues Kabel und hat um Einräumung der entsprechenden Dienstbarkeit bei der Gemeinde angesucht bzw. um Unterfertigung des vorbereiteten

Dienstbarkeitszusicherungsvertrages gebeten. Der Bürgermeister erläutert das Vorhaben anhand der Lagepläne, in denen die geplante Leitungstrasse in den betroffenen Grundstücken eingezeichnet ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Kappl räumt der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den laut vorgelegtem Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Grundstücken ein.

Zu 06.) GGAG Waldgem. Kappl-See – Einräumung Dienstbarkeit für 36 kV-Leitung Gp. 7737/1:

Das in Punkt 05.) genannte Ansuchen der Tiwag ergeht auch an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See hinsichtlich der Gp. 7737/1. Für die grundbücherliche Sicherstellung sind Beschlüsse der Gemeinderäte von Kappl und See erforderlich.

Beschluss:

Dem von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vorgelegten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, wird seitens der Gemeinde Kappl zugestimmt. Demnach wird der TIWAG die Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 7737/1 eingeräumt.

Zu 07.) Änderung Richtlinie Mietzinsbeihilfe:

Das Land Tirol hat die Richtlinien über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe geändert, wobei die Kostenverteilung zwischen Land und Gemeinden von bisher 70 % Land und 30 % Gemeinde auf 80/20 abgeändert wurde. Zudem ist vorgesehen, die Beihilfe Österreichern und Unionsbürgern zu gewähren, die seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben bzw. insgesamt 15 Jahre in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind. Zur Beschlussfassung hat das Land einen Entwurf übermittelt, der von der Gemeinde entsprechend ausgefüllt und dann mit dem Land abgeklärt wurde. Der Gemeinderat fasst somit folgenden

Beschluss:

„Richtlinien über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen in der Gemeinde Kappl“

I.

Die Gemeinde Kappl beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in der Gemeinde Kappl aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe.

Die Gemeinde Kappl ist bereit, 20 % der Kosten der vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Kappl gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen, wobei der Höchstbetrag mit € 3,50 pro m² förderbarer Nutzfläche, maximal jedoch € 150,-- pro Fall und Monat festgelegt wird.

II.

- a. Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der/die Antragsteller(in) seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Kappl seinen Hauptwohnsitz hat oder seit 2 Jahren in der Gemeinde Kappl durchgehend beschäftigt ist oder seit mindestens 2 Jahren ein Dienstnehmer eines Betriebes ist, der im Gemeindegebiet von Kappl den/einen Betriebsstandort hat.
- b. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) insgesamt bereits 15 Jahre in der Gemeinde Kappl seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte und diesen nun wieder dorthin verlegt. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kappl ist dann als begründet anzusehen, wenn dieser lt. zentralem bzw. örtlichem Melderegister nachweisbar ist.
- c. Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.
- d. Ein ordnungsgemäß vergebürter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerber(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- e. Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderen Stellen erhält. Ebenfalls keine Mietzinsbeihilfe wird bei Mietverträgen zwischen Ehepartnern, Lebensgefährten, Kindern und Eltern bzw. Großeltern gewährt.

IV.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Kappl keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

VI.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Zu 08.) Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2019 :

Die Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2019 sind festzulegen und werden vom Bürgermeister laut einer dem Gemeinderat vorgelegten Zusammenstellung, in der die Indexsteigerung und Vorgaben des Landes gegenüber dem letzten Jahr berücksichtigt wurden, vorgeschlagen. Von den Gebühren soll lediglich die Kanalanschlussgebühr für das Trennsystem erhöht werden, was allerdings nur mehr mit Änderung bzw. Anpassung der entsprechenden Verordnung möglich ist. Neu werden die Abgaben für die Kinderbetreuung aufgenommen, wie diese bereits im Juni 2018 vom Gemeinderat festgelegt worden sind.

Beschluss:

Die Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2018 werden wie folgt indexangepasst festgelegt:

Art der Steuer/Gebühr	Bemessungsgrundlage	% / €
<u>Kindergarten/Schulen</u>		
Kindergartenbeiträge (für 3-Jährige) je Kind und Monat		45,00 €
Kindergarten-/Schülerbus (Elternbeitrag)	je Kind und Monat	33,00 €
Nachmittagsbetreuung	je Kind und Tag	3,00 €
<u>Kinderkrippe</u>		
Betreuung ganztägig	je Kind und Tag	12,00 €
Betreuung halbtags	je Kind und Tag	6,00 €
Mittagstisch	je Kind und Tag	5,00 €
<u>Parkgebühren</u>		
Parkdeck/Rosshimmel	Tagesparkplatz Saison	47,80 €
Garage MZG Diasbach	Saison	241,00 €
Parkgarage Dorfzentrum	Monat	76,40 €
	Halbes Jahr	407,70 €
	Jahr	637,00 €
<u>Bauhof</u>		
Kompressor ohne Mann	je Stunde	19,40 €
Unimog oder Radlader	je Stunde	57,80 €
Unimog/Radlader mit Schneepflug	je Stunde	64,00 €
Schneefräse Supra 3000	je Stunde	89,60 €
Stampfer/Rüttelplatte	je Halbtage	14,10 €
Asphaltschneider (mit Mann)	je lfm	6,60 €
Gemeindearbeiter	je Stunde	37,40 €

Verordnung über die Änderung der Kanalgebührenverordnung

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kappl verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 01.03.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2018 geändert wie folgt:

Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. b (Trennsystem) beträgt Euro 5,00 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 26.11.2018 in Kraft.

Zu 09.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- Vorbringen von Bgm. Helmut Ladner:
 - Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Bericht über die am 05.11.2018 durchgeführte Kassaprüfung vor, der von diesem zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Derzeitige Mehrausgaben werden aus Mitteln der Rücklage vorerst bedeckt;
 - Die Container, die als Anbau in der alten Volksschule in Verwendung waren, wurden in Absprache und Schaltung eines Inserates der Fa. Containex zum Preis von € 4.000,-- zum Verkauf angeboten. Es hat sich dafür die „Weinbergschule“ in Salzburg interessiert, die den Zuschlag erhalten soll. Die Weinbergschule hat zudem Interesse an weiteren Gegenständen (Seile, Barren, Sprungbrett etc.) aus der alten Schule. Diese können laut Gemeinderat für eine Pauschale von € 250,-- an die Interessenten abgegeben werden;
 - Der Ausbau der Wohnung über der Arztordination schreitet zügig voran; für die Ausführung der Decken- und Fliesenlegerarbeiten wurden Angebote bei den heimischen Firmen eingeholt. Die Arbeiten zum Einbau der Rigipsdecken wird an die Fa. Zangerle (Huisler) vergeben, mit den Fliesenlegerarbeiten wird Rudolf Schmid gemäß seinem Angebot beauftragt;
- Vorbringen / Anfragen von GRⁱⁿ Monika Rossetti BEd:
 - In die Planung der Kinderkrippe sollten möglichst viele einbezogen werden; laut Bürgermeister ist das Grundgerüst durch die Örtlichkeit ohnehin vorgegeben, eine Vorprüfung erfolgt durch die Bildungsabteilung des Landes; für die Ausgestaltung der Einrichtung kann der Ausschuss Familie, Jugend und Soziales unter Einbeziehung z.B. der Tagesmutterstätte vorab ein Konzept erarbeiten;
 - Für den Jugendraum wurde eine bessere Beheizung zugesagt; Bgm. Helmut Ladner teilt dazu mit, dass er diese Woche mit der Firma LIWA die Begutachtung vorgenommen hat; diese Firma wird ihr Konzept samt Angebot über den Einbau von Infrarot-Paneelen vorlegen; weitere Angebote gemäß den Erfordernissen werden dann ergänzend eingeholt; GV Mag. iur. Albrecht Rudigier ersucht in diesem Zusammenhang um das Anbringen eines Türschließers bei der Eingangstüre;
- Vorbringen von GV Mag. (FH) Norbert Spiss:

Neben der Gemeinestraße Kappl-Langesthei im Bereich des Moosbaches liegt Schutt. Laut GV Thomas Spiss liegt dieser auf Privatgrund, sodass die Gemeinde dafür nicht zuständig ist;
- Vorbringen von Herta Siegele:

Im Stiegenhaus vor der Arztordination sollten für ältere MitbürgerInnen Stühle aufgestellt werden, da diese oft lange vor Öffnung der Ordination dort warten; laut Bürgermeister kann man allenfalls die Ärzte davon in Kenntnis setzen, seitens der Gemeinde darf (kann) das Stiegenhaus nicht zum Warteraum umfunktioniert werden. Die Patienten werden sich an die geänderten Wartezeiten anpassen müssen;
- GV Mag. iur. Albrecht Rudigier erkundigt sich über den Stand des Verfahrens bezüglich Zusammenschluss der Skigebiete Kappl und St. Anton. Laut Bürgermeister finden in der kommenden Woche die mündliche Verhandlung beim BVwG in Wien statt, zu denen auch er anreisen wird;

Zu 10.) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich):

Der Bürgermeister beantragt die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit, dem die Gemeinderäte geschlossen zustimmen. Über die Erläuterung und Beschlussfassung erfolgt eine eigene Niederschrift, die nicht veröffentlicht wird.

Beschlüsse:

- a) *Susanne Waibl wird für den von ihr ausgelegten Kosten zur Ausbildung als Assistentkraft in der Kinderbetreuungseinrichtung, eine Beihilfe gewährt.*
- b) *Die ausgeschrieben gewesene Stelle eines Bauhofmitarbeiters wird an Franz Ladner, Schönwies 97, vergeben.*
- c) *Der Dienstposten im Verwaltungszweig „Allgemeine Verwaltung“ wird von derzeit Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, mit Wirkung vom 01.01.2019 in einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI, künftig wieder Dienstklasse III, abgeändert. Vorbehaltlich der Genehmigung der Dienstpostenplanänderung durch die Landesregierung wird Mag. Richard Pfeifer ab 01.01.2019 in die Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 1, befördert.*

Die Beschlüsse der Sitzung wurden – bis auf die zu Punkt 2 und 10a) - alle einstimmig gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.11.2018

abgenommen am: